

## **Umsetzung der Mitwirkungspolitik nach 134b Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)**

Die EB-SIM bietet nachhaltiges Asset Management speziell für institutionelle Kunden. Mit individueller Beratung finden unsere erfahrenen Experten Investmentlösungen, um Renditeziele unter gleichzeitiger Berücksichtigung von sozialen sowie ökologischen Aspekten zu erreichen. Neben individuellen Anlagelösungen für unsere Kunden stellen wir auch eigene nachhaltige Publikumsfondslösungen zur Verfügung.

Als Vermögensverwalter ist die EB – Sustainable Investment Management GmbH (EB-SIM) gemäß den Maßgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, kurz „ARUG II“ zur Offenlegung ihrer Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften verpflichtet.

Die EB-SIM handelt ausschließlich im Interesse der Investmentvermögen und deren Anleger. Die in der nachstehenden Mitwirkungspolitik dargestellten Leitlinien werden regelmäßig geprüft und entsprechend gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Entwicklungen und Vorgaben angepasst.

### **1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG)**

Die EB-SIM hat aufgrund der vertraglichen Rahmenbedingungen mit den Investoren in der Regel keine Verfügung über die Aktionärsrechte. Somit könnte die EB-SIM lediglich in Ausnahmefällen die Aktionärsrechte für Investoren ausüben. Damit verfügt die EB-SIM im momentanen Aufsatz über keine nennenswerten Stimmrechtsanteile, weshalb aufgrund des hohen Aufwands, der mit einer verantwortungsvollen Stimmabgabe verbunden ist, von der Stimmrechtsausübung abgesehen wird.

Das aktuelle Vorgehen bei der Stimmrechtsausübung wird bei sich ändernden Rahmenbedingungen überprüft, um eine zielgerichtete Handhabung zu gewährleisten.

### **2. Art der Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG)**

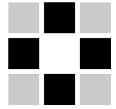
Bei den Investmententscheidungen sind die Portfoliomanager zu großer Sorgfalt verpflichtet und überwachen täglich aktuelle Geschehnisse am Markt. Durch quantitative Analysen, die durch qualitative Elemente ergänzt werden, wird eine optimale Auswahl an Einzeltiteln erreicht. Bei diesen Analysen werden Finanzdaten aus Bloomberg und Nachhaltigkeitsdaten von MSCI ESG Research verwendet. Die Einzeltitelauswahl wird durch ein hohes Maß an Diversifikation über verschiedene Branchen und Regionen hinweg ergänzt. So wird eine Risikostreuung ermöglicht, die den Anlegern eine gewisse Robustheit ihres angelegten Vermögens garantiert. Dabei bilden die fundierten Auswahl- und Monitoring-Prozesse die Basis zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vom Anleger festgelegten Anlagestrategie.

Investments erfolgen vorrangig in liquide Aktien mit hoher Marktkapitalisierung. Das Investitionsvolumen in die Unternehmen ist dabei vergleichsweise niedrig, sodass der Anteil der Portfolios am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften entsprechend gering ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf Basis der fundierten Analysen vorrangig in großkapitalisierte und führende Unternehmen mit überdurchschnittlicher Nachhaltigkeit investiert wird.

### **3. Art des Meinungsaustausches mit Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der Gesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG)**

Die EB-SIM verfolgt Anlagestrategien, in der die Unternehmensanalyse vornehmlich durch quantitative Analysen erfolgt. In Ergänzung findet bei Einzelfällen ein direkter Austausch mit den Gesellschaftsorganen statt, um einen offenen Meinungsaustausch zu ermöglichen und Anlegerrechte zu wahren. Der Austausch erfolgt beispielsweise durch die Teilnahme der Portfoliomanager der EB-SIM an Investorenkonferenzen



und anderen Veranstaltungen der Portfoliounternehmen. Hierbei werden die aus dem Kontakt heraus gewonnenen Eindrücke und Informationen bei Investmententscheidungen berücksichtigt. Von einem Meinungsaustausch mit Interessensträgern wird abgesehen, da der Stimmrechtsanteil an den Unternehmen, die in der Regel eine hohe Marktkapitalisierung aufweisen, sehr gering ist.

#### **4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (§ 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG)**

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet u.a. im Rahmen des Arbeitskreises kirchlicher Investoren und bei gemeinschaftlichen Unternehmensdialogen statt, die durch ISS ESG organisiert werden. Die Kooperation mit ISS ESG ermöglicht die Bündelung und Zusammenarbeit von einer Vielzahl von Investoren, weshalb die EB-SIM durch diese Kooperation mehr Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen kann. Durch dieses Vorgehen können Kontroversen, in welche die Unternehmen verwickelt sind, gezielt angesprochen werden, wobei auch die Maßnahmen der jeweiligen Unternehmen überwacht werden.

#### **5. Umgang mit Interessenkonflikten (§ 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG)**

Als Finanzdienstleistungsunternehmen ist die EB-SIM bereits wertpapierrechtlich verpflichtet Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten zu formulieren. Diese Grundsätze regeln insbesondere die Identifikation und Dokumentation von Interessenkonflikten und die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen. Im Hinblick auf die Verpflichtung des § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG gehen wir davon aus, dass die Ausrichtung der Gesellschaft auf nachhaltige Investments grundsätzlich im Einklang mit den Interessen der Unternehmen steht. Ein möglicher Interessenkonflikt könnte sich allenfalls aus der Verwendung von Stimmrechten ergeben. Da die EB-SIM aber derzeit keine Stimmrechte ausübt, können aktuell keine Interessenkonflikte auftreten, die den § 134b AktG tangieren.

Die Aufstellung möglicher Interessenkonflikte wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.